

# Neues für alle Verkehrsträger

**ANPASSUNG** Zehn Tage lang hat das international besetzte Gremium weiter an der Ausarbeitung der 19. UN-Modellvorschriften gefeilt, die 2015 in Kraft treten.

Eine breite Palette an Themen standen auf der Agenda dieser Tagung Ende November bis Anfang Dezember, die Jeffrey Hart vom Transportministerium des Vereinigten Königreichs kompetent und mit einer angemessenen Prise britischem Humor leitete.

## Spröde Themen

Das internationale Gremium der Chemieindustrie ICCA (International Council of Chemical Associations) schlug die Einführung einer neuen Sondervorschrift für UN 2213 Paraformaldehyd vor. Danach sollte diese UN-Nummer von den Bestimmungen befreit werden, wenn die Substanz weniger als 100 ppm Alkalimetallion enthält. Man fand jedoch eine andere elegante Lösung: neu wird der UN 2213 die Sondervorschrift (SV) 223 zugeordnet.

Auf Antrag Frankreichs wurde in 1.2.1 die Definition für Aerosol angepasst. Nun ist klargestellt, dass UN 1950 auch Artikel einschließt.

An sich eher spröde Themen trugen zu kleinen Erheiterungen des Unterausschusses bei. So geschehen beim Antrag Deutschlands zum Transport von „halo-

genated monomethyldiphenylmethanes that may form dioxins“. Etwas erheiternd war dies, weil sich fast jeder Votant beim Aussprechen des Stoffnamens schwertat. Solche Stoffe sollten gemäß dem Antrag

## Energiespeicher, beispielsweise Lithiumbatterien, sollen eigenes Kennzeichen bekommen.

nicht nur für die Entsorgung als PCB's und PCT's betrachtet werden, sondern auch für den Transport. Die vorgeschlagene Option wurde angenommen. Die UN-Nummern 3151 sowie 3152 werden mit folgenden neuen Einträgen ergänzt:

*UN 3151 HALOGENATED MONOMETHYLDIPHENYLMETHANES, LIQUID und*

*UN 3152 HALOGENATED MONOMETHYLDIPHENYLMETHANES, SOLID*

Auf Antrag der USA wird in der Dangerous Goods List der Modellvorschriften in Spalte 8 bei UN 2983 ETHYLENOXID UND PROPYLENOXID, MISCHUNG die Verpackungsvorschrift P200 durch P001 ersetzt. Dies ist auch eine Anpassung an die Bestimmungen der Regelwerke RID/ADR, bei der P001 bereits implementiert ist.

In Spalte 11 des Stoffverzeichnisses wird bei UN 1966 WASSERSTOFF, TIEFGEKÜHLT, FLÜSSIG die TP23 gelöscht. Eine Genehmigung durch die zuständige Behörde ist nicht mehr erforderlich.

## Beschränkungen für Druckgefäße

Zahlreiche Unternehmen sind im Bereich Gefahrguttransport seit vielen Jahren einem so genannten „Nichttarifären Handelshemmnis“ (auch NTBs = Non-tariff barriers to trade genannt) unterworfen: der Nicht-Anerkennung von UN-Druckgefäßen in den USA bzw. US-DOT-Cy-

linders in Europa. Wenn ein europäisches Unternehmen Produkte von einem Produktionsstandort in den USA in US-DOT-Druckgefäßen importiert, können diese zum hiesigen Empfänger befördert werden. Aber danach müssen die Druckgefäße leer zurückgesandt oder sogar entsorgt werden. Vor zwei Jahren haben sich Vertreter der USA (US-DOT) sowie des Vereinigten Königreichs (DfT) informell zusammengesetzt mit dem Ziel, diese Beschränkung in absehbarer Zeit zu beseitigen.

Bei der 42. Tagung des UNO-Unterausschusses im Dezember 2012 legten die Initianten einen Antrag vor. Nun wurden CGA (Compressed Gas Association), ECMA (European Cylinder Makers Association) sowie EIGA (European Industrial Gases Association) aktiv.

Das Thema wurde in einer so genannten Lunchtime working group eingehend diskutiert. CGA wird nun einen Aktionsplan erstellen, welcher von einer Correspondence-WG diskutiert werden soll. Bis eine Lösung auf dem Tisch liegt, wird es sicher noch eine Weile dauern, aber ein Anfang ist gemacht.

## Unbegrenzt Excepted Quantities

Nachdem „gebrauchte medizintechnische Geräte“ bereits vom ICAO DGP diskutiert wurden, landete der Ball wieder beim UNO-Subcommittee. Auch hier drehte sich die Frage fast ausschließlich um den 1,2-Meter-Falltest.

COSTHA (Council on Safe Transportation of Hazardous Articles) schlug mehrere Optionen vor. Die Anzahl der Meinungen war indes höher als die Zahl der vorgeschlagenen Lösungen. Keine der Optionen von COSTHA fand eine Mehrheit. Schlussendlich wurden die Antragsteller aufgefordert, das Problem weiter zu studieren, um einen akzeptablen Kompromiss zu finden.

ICCA beschäftigte das Subcommittee mit einem Vorschlag zu „Excepted Quantities“. Die vorgeschriebene maximale An-

## Tagungspunkte

- › UN 1415: TP7 und TP33 zugewiesen
- › UN 1950: Artikel dabei
- › UN 1966: TP23 gelöscht
- › UN 2213: neue Sondervorschrift UN 3151 und 3152: neue Einträge
- › UN 2983: neue Verpackungsvorschrift
- › UN-Druckgefäße/US-DOT-Cylinder
- › Gebrauchte medizintechnische Geräte
- › Excepted Quantities: Limitierung soll aufgehoben werden
- › Excepted Quantities: Polstermaterial auch in der Außenverpackung
- › Lithiumbatterien: eigenes Kennzeichen
- › Gebinde-Zulassungsbescheinigungen: Behördeninformationsaustausch



Regelmäßig trifft sich der Gefahrgutausschuss für die Überarbeitung der internationalen UN-Empfehlungen.

## UN-SCETDG

Der Expertenausschuss ist das zuständige international besetzte Gremium für die Ausarbeitung der UN-Modellvorschriften (Orange Book). Die Mitglieder und Organisationen treffen sich zweimal jährlich.

zahl von 1000 solcher Packstücke in einem Fahrzeug oder Container sollte laut ihrem Antrag gestrichen werden. Die Limitierung der Versandstücke war der notwendige Kompromiss bei der Übernahme der EQ-Bestimmungen von der Luftfracht gewesen. Teilweise wurde nun befürchtet, dass der Schuss in die falsche Richtung losgehen könnte. Der Vorschlag bekam indes überraschend viel Unterstützung. Allerdings wurde ICCA gebeten, den für die modalen Vorschriften zuständigen Gremien entsprechende Anträge zu unterbreiten. Somit werden sich WP.15, der RID-Fach-

### Behördenkontakte sollen helfen, gefälschten UN-Verpackungen auf die Spur zu kommen.

ausschuss und auch die Gemeinsame Tagung mit dem Thema befassen müssen. Der Dangerous Goods Advisory Council DGAC berichtete von Problemen mit irreführenden GHS-Etiketten an Tankfahrzeugen.

Man schlug deshalb vor, in den Modellvorschriften auf ein Verbot von GHS-Etiketten an Tanks und Fahrzeugen hinzuweisen.

Dieses Ansinnen wurde nicht unterstützt, es wurde aber festgehalten, dass das Problem nicht ignoriert werden dürfe und der GHS-Kommission zur Kenntnis gebracht werden müsse. DGAC wies darauf hin, dass man ein informelles Dokument für GHS eingereicht habe.

### Eigenes Kennzeichen

Ob das Klasse-9-Kennzeichen die besonderen Gefahren von Energiespeichern wie Lithiumbatterien angemessen anzeigt, war schon im Sommer 2013 diskutiert worden. Eine Arbeitsgruppe diskutierte das Thema nun ausführlich. Diese schlug mehrstufige Maßnahmen vor: Entwurf eines speziellen Kennzeichens für Lithiumbatterien, welche die Gefahren dieser Güter charakterisiert (analog den Klasse-7-Kennzeichen), Einbettung in die bestehenden Kennzeichnungs- und Markierungsvorschriften, Einbezug der anderen internationalen Gremien für die modalen Vorschriften (Straße, Schiene, Luft, See). Diese Empfehlungen der Arbeitsgruppe wurden gutgeheißen. Im Sommer 2014 sollen dem UNO-Unterausschuss Vorschläge vorgelegt werden.

### Gefälschte UN-Verpackungen

Leider ist nichts auf dieser Welt davor gefeit, gefälscht zu werden. Dies gilt nicht nur für Schweizer Uhren, sondern auch für UN-geprüfte Verpackungen. Belgien schlug deshalb eine Diskussion vor, um die Frage zu prüfen, wie Informationen über Gebinde-Zulassungsbescheinigungen zwischen den Behörden ausgetauscht werden können. Es wurde allgemein betont, dass der Erhalt solcher Informationen heute sehr schwierig sei. Rasch stand die Idee einer Datenbank im Raum. Nicht alle Delegierten waren jedoch begeistert von dieser Idee. Man schlug danach vor, dass das Sekretariat die Kontaktadressen der zuständigen Behörden zusammentra-

gen solle, damit diese publiziert werden können und so deren Erreichbarkeit verbessert. Belgien wird dazu bei der nächsten Tagung einen Entwurf für eine entsprechende Resolution vorlegen. Auch die Industrie zeigte sich interessiert an diesem Thema, ist sie doch in erster Linie betroffen, wenn ihr gefälschte Gebinde angedreht werden, die die Ursache eines Vorfalles werden können.

In der Dangerous Goods List wird der UN 1415 LITHIUM in Spalte 10 für ortsbewegliche Tanks die T9 und in Spalte 11 die Sondervorschriften TP7 und TP33 zugewiesen.

Ein in den Augen mehrerer Teilnehmer spitzfindiges Problem wollte ICCA lösen. Die Bestimmungen in Kapitel 3.5 Excepted Quantities schreibt vor, dass Polstermaterial, und bei flüssigen Produkten auch saugfähiges Material, in der Zwischenverpackung sein muss. Man schlug vor, dass sowohl Polster- wie auch saugfähiges Material auch in der Außenverpackung sein darf. Hygienische Gründe führten zu diesem Anliegen, würden doch die Zwischenverpackungen von Ärzten in ihren Lagerräumen aufbewahrt. Und solche Verpackungen mit Vermiculit und Ähnlichem stehen nicht im Einklang mit den Hygienevorschriften. Dank einem Kompromissvorschlag der USA wurde eine Lösung gefunden. Abschnitt 3.5.2 (b) wird nun geändert.

### Erwin Sigrist

Leiter Fachbereich „Transport gefährlicher Güter“ beim Wirtschaftsverband scienceindustries, Schweiz